

Entgeltordnung für die Vermietung von Fahrradabstellplätzen in Fahrradsammelschließanlagen der Stadt Neumünster vom ...

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 13.02.2018 folgende Entgeltordnung für die Vermietung von Fahrradstellplätzen in Fahrrad-Sammelschließanlagen der Stadt Neumünster erlassen:

§ 1 Entgelterhebung

Für die Nutzung der Fahrradsammelschließanlagen der Stadt Neumünster wird ein Entgelt gemäß § 2 dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Fahrradsammelschließanlagen werden folgende Entgelte erhoben:
 - für 12 Monate: 70 Euro
 - für 6 Monate: 40 Euro
- (2) Wird die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus Gründen, die die Stadt Neumünster nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, bleibt der Anspruch der Stadt Neumünster auf den Mietpreis bestehen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Entgelt reduziert oder erlassen werden.

§ 3 Einzug des Entgelts

Das Entgelt wird durch die Fa. Kienzler Stadtmobiliar GmbH auf der Grundlage von Mietverträgen, welche über die Buchungsplattform www.nah.sh/bikeandride geschlossen werden, eingezogen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister